

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bescheid vom 08.07.2024

Der Ortsgemeinderat Bescheid hat am 08.07.2024 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bescheid vom 23.07.2014 wie folgt zu ändern:

Art. 1

1. § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Streiche: 1000,00 €, füge neu ein: 2.500,00 €

2. § 4 ergänze um Satz 2 mit folgendem Text:

Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird 1 Geschäftsbereich gebildet, der auf einen Beigeordneten übertragen wird.

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

4. § 5 Abs. 3 erhält folgenden neuen Text:

Zur Abgeltung der dienstlichen Inanspruchnahme von privaten Endgeräten für die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) erhalten die Ratsmitglieder, die dazu eine Kommunikationsvereinbarung abgeschlossen haben, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 10,00 €.

5. § 5 – die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden zu Absätzen 4, 5, 6 und 7.

6. In § 6 Abs. 2 ist die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ zu ersetzen.

7. Streiche den Text in § 8 Abs. 3 und füge folgenden neuen Text ein:

Einem ehrenamtlichen Beigeordneten einer Ortsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandsgemeinderats ist, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderats teilnimmt und dem eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 nicht gewährt wird, kann für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, darf sie je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen; sie beträgt jedoch mindestens 15,70 EUR. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Besprechungen nach § 69 Abs. 4 GemO.

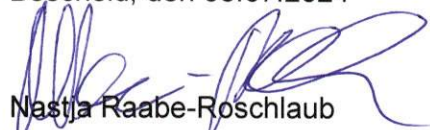
8. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Abs. 3 bis 7 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

Art. 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bescheid, den 08.07.2024



Nastja Raabe-Roschlaub
Ortsbürgermeister

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung¹ oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet² oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.